

Verordnung der Gemeinde Büchlberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende

Verordnung

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Alle sonstigen Hunde sind an allen gemeindlichen Straßen, Plätzen, Kinderspielplätze, Sportplätze im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 1. Blindenführhunde,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 4. Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden sowie den sonstigen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

Auf allen öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet bis zu einem Abstand von 100 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen.
Ausgenommen sind alle ausgewiesenen Wander- und Spazierwege.
- (6) Es ist verboten die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bereiche durch Hunde verunreinigen zu lassen und ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot die genannten Bereiche verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch die Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583)
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße (5 bis 1000 Euro) belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
3. Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen der Verpflichtung in § 1 Abs. 6 Hundekot nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2021.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Büchlberg,
Gemeinde Büchlberg

Josef Hasenöhrli
1. Bürgermeister

Hinweise

zur Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Büchlberg

1. Nach Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
3. Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 10.07.1992 sind Hunde, sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen Pit Pull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa-Inu.
4. Bei folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Pressa, Mal-lorquin und Rottweiler.
5. Unabhängig der Fälle der Ziffern 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.